

## **Merkblatt REGIONALENTWICKLUNG**

---

### **Was ist Ziel der Förderung?**

Die Förderung verfolgt das Ziel, den demografischen Wandel im Land zu unterstützen, eine nachhaltige Daseinsvorsorge zu gewährleisten und langfristig die Lebensqualität in bevölkerungs- und strukturschwachen Räumen des Landes zu sichern.

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Erstellung von regionalen und lokalen Anpassungs- und Gegenstrategien sowie Planungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels als auch deren Umsetzung zum Beispiel:

- Entwicklung von Prüfkriterien, die der Vermeidung von Überdimensionierungen und Fehlplanungen dienen
- Moderationsmaßnahmen
- Entwicklung von Strategie- und Handlungskonzepten sowie Projekten von alternativen Angebotsformen in ländlichen Räumen zur Erhaltung der Lebensqualität, Sicherung der Daseinsvorsorge und Anpassung der Infrastruktur
- Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Anpassung der Infrastruktur und des Dienstleistungsangebotes auf Grund des Rückzugs privater oder öffentlicher Anbieter
- Modellprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen und dünn besiedelten Regionen
- Durchführung von Innovationswettbewerben und Pilotprojekten zur Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements und der Netzwerkarbeit
- Initiierung und Unterstützung von interkommunalen und öffentlich-privaten Netzwerken und Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge
- Unterstützung von Pilotprojekten zur Verbesserung des Zusammenhalts der Generationen, die der Senkung der Abwanderung insbesondere junger Menschen und die der Erhöhung der Zuwanderung sowie der Familiengründung dienen
- Kofinanzierung von Modellprojekten des Bundes und des Landes zu Fragen des Demografischen Wandels.

Bezuschusst werden auch Vorhaben, welche die regionale Entwicklung begünstigen, zum Beispiel:

- Entwicklung und Umsetzung von regionale Entwicklungskonzepten zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen
- Kooperation von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (Städtenetze)
- Modellvorhaben der Raumordnung; Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften
- Aufbau und Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus
- Aufbau soziokultureller Initiativen zur sozialen Selbsthilfe und zur Kulturarbeit sowie der Aufbau von Einrichtungen für Kommunikationsvermittlung und Wissenstransfer.

### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung und Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind bis zu 80 % aller Ausgaben, die unmittelbar mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen. Personalkosten für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig. Für die Förderung gelten die Höchstbeträge von 80.000 Euro für Vorhaben zur Bewältigung des demografischen Wandels gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie bzw. 50.000 Euro für Vorhaben der regionalen Entwicklung gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie.

### **Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?**

Gefördert werden Vorhaben in Regionen mit besonderen Entwicklungsaufgaben gemäß Entwurf des Landesentwicklungsplans 2010 oder dünner/geringer Besiedlung und Bevölkerungsdichte oder überdurchschnittlichem Bevölkerungsrückgang. Projekte der Regionalentwicklung und Modellvorhaben können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt. Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Wie erfolgt das Antragsverfahren?**

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten. **Antragsannahmeschluss ist der 30. Oktober 2010.** Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

### **Ansprechpartner der Investitionsbank:**

Frau Möritz: Tel.: 0391 589-1683

E-Mail: [andrea.moeritz@ib-lsa.de](mailto:andrea.moeritz@ib-lsa.de)

Herr Mäbert: Tel.: 0391 589-8548

E-Mail: [dirk.maebert@ib-lsa.de](mailto:dirk.maebert@ib-lsa.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.